

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2022 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (16. Satzungs-Novelle 2022) beschlossen:

1. *In § 11 Absatz 1 wird am Ende der folgende Satz ergänzt:*

„Eine von der Vollversammlung gewählte Vizepräsidentin bzw ein von der Vollversammlung gewählter Vizepräsident hat nur dann ein Stimmrecht, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident an der Sitzung nicht teilnimmt.“

2. *§ 20 Absatz 5 2. Satz lautet wie folgt:*

„Weiters hat die Turnusärzteversammlung Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu wählen.“

3. *In § 21a Absatz 4 wird der folgende Satz am Ende ergänzt:*

„Primarärztinnen und Primärärzte sowie leitende Ärztinnen und Ärzte gemäß § 21c Absatz 3 gehören der Spitalsärzteversammlung nicht an.“

4. *§ 21a Absatz 5 2. Satz lautet wie folgt:*

„Weiters hat die Spitalsärzteversammlung Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu wählen.“

5. *§ 21c Absatz 4 2. Satz lautet wie folgt:*

„Weiters hat die Primärärzteversammlung Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu wählen.“

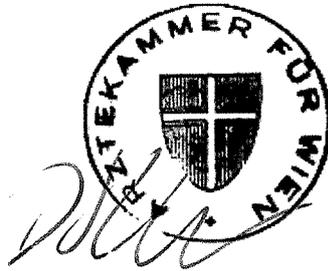
6. § 21d Absatz 2 lautet wie folgt:

„Der Obmann bzw. die Obfrau der Kurierversammlung der angestellten Ärzte bzw. dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin leitet die Konferenz gemäß Abs. 1 und hat diese mindesten vierteljährlich einzuberufen.“

7. Nach § 40 wird folgender § 41 eingefügt:

„§ 41 Inkrafttretensbestimmungen der 16. Satzungs-Novelle 2022

Die Änderungen der §§ 11 Absatz 1, 20 Absatz 5, 21a Absatz 4 und 5, 21c Absatz 4 sowie 21d Absatz 2 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 13. Dezember 2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident